

Stellungnahme der Verwaltung

zu den Gegenanträgen des Aktionärs Robert Kallenberger

zu den Tagesordnungspunkten 2, 8 und 9 sowie 5 der Tagesordnung

der ordentlichen Hauptversammlung der VIB Vermögen AG am 4. Juli 2023

Gegenantrag 1 zu TOP 2:

Der Gegenantrag schlägt vor eine Dividende, zumindest eine Mindestdividende zu zahlen. Der Aktionär bemängelt unter anderem, dass der Entfall der Dividende für Minderaktionäre nicht kommuniziert wurde.

Die Verwaltung hält unverändert an ihrem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 fest. Die Aussetzung der Dividende für das Geschäftsjahr 2022 war am 10. Februar 2023 beschlossen und veröffentlicht worden. Dabei war auch veröffentlicht worden, dass die Aussetzung der Dividende der Förderung der Wachstumsstrategie der VIB Vermögen AG dienen und die Liquidität für den weiteren Ausbau des Geschäfts und anstehende Investitionen im Bereich der Projektentwicklung stärken soll.

Gegenantrag 2 zu TOP 8 und 9:

Der Gegenantrag lehnt die vorgeschlagenen Satzungsänderungen zur Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen bei der Gesellschaft ab.

Die Verwaltung hält unverändert an ihrem Beschlussvorschlag zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9 fest. Eine konkrete Entscheidung über das Format künftiger Hauptversammlungen wird durch die von der Verwaltung vorgesehenen Satzungsergänzungen nicht getroffen. Der Vorstand wird vielmehr bei seinen Entscheidungen über eine etwaige Nutzung von Ermächtigungen – sei es zur Abhaltung einer hybriden, aber auch einer rein virtuellen Hauptversammlung – jeweils sorgfältig abwägen, welches Format der Hauptversammlung und welche Ausgestaltung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt und Aktionärsrechte in keinem Fall unangemessen verkürzen. Dass die Aktionärsrechte auch beim virtuellen Format gewahrt werden, zeigt unsere diesjährige virtuelle Hauptversammlung, die weitgehend einer Präsenzhauptversammlung angelehnt ist. So ist beispielsweise – anders als zu Zeiten der Pandemie – eine direkte Kommunikation zwischen unseren Aktionären und Aktionärsvertretern und der Verwaltung möglich.

Gegenantrag 3 zu TOP 5:

Der Gegenantrag lehnt die vorgeschlagene Änderung der Vergütung des Aufsichtsrates ab.

Die Verwaltung hält unverändert an ihrem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 5 fest. Die Anpassung der Vergütungsregelung ist auf Grund der im Geschäftsjahr 2022 vorgenommenen Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode der Gesellschaft bezüglich ihrer Bilanzierung der Immobilien, Investment Properties für den Konzernabschluss nötig, da danach nunmehr diese Investment Properties planmäßig abgeschrieben werden. Die bisherige Berechnung der variablen Aufsichtsratsvergütung beinhaltete das EBIT zzgl. des Bewertungsergebnisses aus der Gewinn- und Verlustrechnung (EBIT-Bemessungsgrundlage). Um die Berechnung der variablen Komponente der Aufsichtsratsvergütung an die in 2022 geänderte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode anzugleichen, ist es aus Sicht der Verwaltung nötig, nicht mehr das EBIT zuzüglich Bewertungsergebnis als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sondern das EBITDA. Das EBITDA beinhaltet nicht die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf die Investment Properties und entspricht damit dem bisherigen EBIT vor Umstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode. Die jährliche

Gesamtvergütung des Aufsichtsrats je Aufsichtsratsmitglied soll nach dem Beschlussvorschlag der Gesellschaft darüber hinaus betragsmäßig gedeckelt werden.

Im Juni 2023

Der Vorstand